

## Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1524/2014 der Ortsbeiratsfraktion DIE LINKE. Mainz-Neustadt betr. Lärmschutz an Rheinallee und Seitenstraßen (DIE LINKE.)

## Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Was ist vorgesehen an Lärmschutz für Gebäude (Taunusstraße 53, Rheinallee 55, 61, 63, 69 und 75) mit Balkonen? Diese Gebäude sollen laut Gutachten passiven Lärmschutz an den Fenstern erhalten.
- 2. Was ist mit den Bewohnern der auf die Rheinallee mündenden Straßen (Ill-, Neckar-, Main-, Lahn- und Moselstraße)? Haben diese Anwohner keinen Anspruch auf Schutz ihrer Nachtruhe? Schon heute kann man hier nachts kaum bei gekipptem Fenster schlafen! Macht etwa der Verkehrslärm unmittelbar an der jeweiligen Einmündung halt? Dass diese Gebäude keinen Lärmschutz erhalten sollen, ist umso verwunderlicher, da es an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Bebauung entlang der Gaßnerallee mehrfach heißt: "Die höchsten Pegel erreichen und überschreiten den Wert von 60 dB (A) nach DIN 18005 für Mischgebiete. ... An diesen Gebäuden wird die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht." (Begründung "N 84" und Ä 25, 16.6.2.2, S. 151 f.). Es dürfen dort folglich keine schützenswerten Räume wie Schlaf-, Kinderzimmer errichtet werden.
- 3. Gelten diese Festlegungen/Bestimmungen nur für hochwertige Wohnungen wie im Zollhafen? Wenn nein, warum werden sie dann nicht außerhalb von "N 84" angewandt?

In Bezug auf den Lärmschutz an der Rheinallee und in den Seitenstraßen im Bebauungsplanverfahren "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" wurden durch das Schalltechnische Gutachten zum Verkehrslärm die erforderlichen Untersuchungen zum Schallschutz durchgeführt und Maßnahmen erarbeitet.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dem Grunde nach festgestellt, sofern es sich um Maßnahmen handelt, auf die aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV) sowie der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImschV) ein unmittelbarer Rechtsanspruch wegen und in Verbindung mit den baulichen Maßnahmen an der Rheinallee besteht. Die hiervon betroffenen Gebäude sind im Schallschutzgutachten auf Seite 47, erste Aufzählung, genannt.

In den Bereichen zwischen den Verkehrsknoten wird die Rheinallee nicht ausgebaut. Hier besteht kein unmittelbar, aber ein aufgrund des induzierten zusätzlichen Verkehrs mittelbar ableitbarer Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Im vorliegenden Fall wurde in Anlehnung an die 16. BImSchV geprüft, ob der vom Straßenverkehr ausgehende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tag oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht bzw. weitergehend erhöht wird.

Aus Anlass dieser Belastungen wird in diesen Bereichen eine Lärmsanierung durchgeführt. Schutzbedürftig sind entsprechend der Begründung (S. 74) des Bebauungsplanes aus der Sicht der Stadt Mainz die Aufenthaltsräume nach Ziffer 37.2 Abs. 1 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes(VlärmschutzR 97). Demnach sind Räume, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind, schutzbedürftig. Die hiervon betroffenen Gebäude sind im Schallschutzgutachten auf Seite 47 - 48, zweite Aufzählung, genannt.

Balkone gehören nach der 24. BImSchV nicht zu den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen. Daher ergeben sich im Bestand keine Schutzmaßnahmen an Balkonen.

Gebäude, die nicht in der ersten Aufzählung (Seite 47) des Gutachtens enthalten sind, erfüllen die nach 16. BImSchV einschlägigen Kriterien in den Ausbaubereichen nicht. Gebäude, die nicht in der zweiten Aufzählung (Seite 48) des Gutachtens enthalten sind, erfüllen die in Anlehnung an die 16. BImSchV angewendeten Kriterien in den Zwischenbereichen nicht. Für Gebäude, die die anzuwendenden Kriterien nicht erfüllen, werden keine Schallschutzmaßnahmen festgestellt.

In der Rechtssystematik des Bundes gibt es für unterschiedliche Anwendungsfälle eigene Regelwerke. Für die vorliegenden Anwendungsfälle lässt sich feststellen, dass aufgrund der Rechtssystematik im Bereich des Verkehrslärms für Wohngebiete, die neu ausgewiesen werden, strengere Anforderungen gelten als für bestehende Wohngebiete. Daher sind bei der Ausweisung neuer Wohngebiete an den von Lärm betroffenen Fassaden strengere Auflagen zu verwirklichen als durch die Entschädigung an bestehenden Wohnungen gewährleistet werden können.

Der Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" soll am 03.12.2014 im Stadtrat als Satzung beschlossen werden.

Die Thematik des Lärmschutzes an der Rheinallee und in den Seitenstraßen wird in folgenden Dokumenten des Bebauungsplanes ausgiebig erläutert:

- Technisches Schallgutachten, Teil 1: Verkehrslärm, Kapitel 7.4 und 7.5
- Begründung zum "N 84", Kapitel 16.5.2.1 und 16.5.2.2.

Mainz, 25. November 2014

gez. M. Grosse

Marianne Grosse Beigeordnete